

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

| 1955 | Berlin, den 25. März 1955 | Nr. 23 |
|------|--|--------|
| Tag | Inhalt | Seite |
| 7. | 3. 55 Sechste Durchführungsbestimmung zum Gesetz zur Förderung des Handwerks | 209 |
| 15. | 3. 55 Siebente Durchführungsbestimmung zur Anordnung über die Regelung und Überwachung des Verkehrs mit Arzneimitteln | 211 |
| 15. | 2. 55 Neunte Durchführungsbestimmung zu den Gesetzen über die Steuer und Steuertarife des Handwerks. — 9. HdwStDB — | 212 |
| 28. | 2. 55 Preisanordnung Nr. 403. — Anordnung über die Preise für Rohbraunkohle, Trockenkohle, Braunkohlenbrennstaub, Braunkohlenbriketts und Ersatzbrennstoffe — | 212 |
| 22. | 2. 55 Anordnung über die Erstattung der Mehrkosten bei der Durchführung von Winterbauarbeiten 1954/55 an Bauvorhaben für Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften und für Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften | 214 |
| 15. | 3. 55 Anordnung zur Änderung und Ergänzung der Arbeitsschutzbestimmung 291. — Textilindustrie, Haarhut-Herstellung und Vorschriften für Lumpensortieranstalten | 215 |
| 19. | 3. 50 Anordnung über die Verwendung von Aluminiumfolie. — Verwendungsverbot Nr. 10 — | 215 |

Sechste Durchführungsbestimmung* zum Gesetz zur Förderung des Handwerks.

Vom 7. März 1955

Mit Rücksicht auf die in der Besteuerung des Handwerks eingetretenen Änderungen und der Notwendigkeit einer Zusammenfassung der Bestimmungen über die Sozialpflichtversicherung für Handwerker wird auf Grund des § 30 des Gesetzes vom 9. August 1950 zur Förderung des Handwerks (GBl. S. 827) in Durchführung seines § 8 im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen, dem Staatssekretariat für örtliche Wirtschaft und nach Zustimmung des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes bestimmt:

Versicherungspflicht

§ 1

(1) Nach den Vorschriften dieser Durchführungsbestimmung sind versicherungs- und beitragspflichtig

Inhaber von Handwerksbetrieben,

sofern sie nach den Gesetzen über die Steuer und die Steuertarife des Handwerks besteuert werden.

(2) Handwerker, die nicht nach den Gesetzen über die Steuer und die Steuertarife des Handwerks, sondern nach allgemeinem Steuerrecht besteuert werden, sind als selbständig Erwerbstätige nach den Bestimmungen des § 3 b oder c der Verordnung vom 28. Januar 1947 über Sozialpflichtversicherung (VSV) (Arbeit und Sozialfürsorge S. 92) versicherungs- und beitragspflichtig.

§ 2

(1) Die Versicherungspflicht beginnt mit dem Tag der Aufnahme und endet mit dem Tag der Aufgabe der handwerklichen Tätigkeit.

* 5. Durchfb. (GBl. 1954 9. 235)

(2) Während der Zeit des Ruhens des Handwerksbetriebes besteht für den Handwerker keine Versicherungspflicht. Die Zeit des Ruhens des Handwerksbetriebes ist* durch Vorlage einer Bescheinigung der Handwerksorganisation nachzuweisen.

(3) Alleinhandwerker können auf Antrag vom 1. des Antragsmonats an von der Sozialversicherungspflicht befreit werden, wenn die handwerkliche Tätigkeit ohne Beschäftigung von Arbeitskräften und ständig nur in geringfügigem Umfange ausgeübt wird. Über den Antrag entscheide» der Rat des Kreises bzw. der Stadt, Unterabteilung Abgaben — nach Anhören der Handwerksorganisation und des Gutachterausschusses.

(4) Die Handwerker, die ihre Steuer entsprechend den Vorschriften der §§ 6 und 8 Absätze 3 bis 6 der Achten Durchführungsbestimmung vom 6. Januar 1954 zu den Gesetzen über die Steuer und Steuertarife des Handwerks (GBl. S. 103) nach dem allgemeinen Steuerrecht zahlen, haben ihre Versicherungsausweise mit dem Antrag auf Veränderung ihrer steuerlichen Veranlagung der Unterabteilung Abgaben zur Berichtigung vorzulegen.

§ 3 Versicherungsbeitrag

(1) Der Versicherungsbeitrag wird in Höhe des für den Handwerker maßgebenden Handwerksteuergrundbetrages erhoben.

(2) Der Versicherungsbeitrag wird in Höhe des ermäßigten Grundbetrages erhoben, wenn die Ermäßigung gewährt wird wegen

- Alters (mit Ausnahme der Ermäßigung nach § 4 der Achten Durchführungsbestimmung zu den Gesetzen über die Steuer und Steuertarife des Handwerks);
- Erwerbsminderung;